

INFORMATION
vom 27. November 2017

Energieabgabenvergütung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Einschränkung der Energieabgabenvergütung (ENAV) auf Produktionsbetriebe ist bereits seit Jahren eine strittige Rechtsfrage vor diversen Gerichten. Kürzlich ist eine erneute Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zu dieser Frage ergangen. Anders als oftmals erwartet, hat das Höchstgericht nicht inhaltlich entschieden, sondern wendet sich abermals mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dies bedeutet zwar eine Verzögerung der offenen Verfahren, verlängert aber auch die Möglichkeit, dass Dienstleistungsbetriebe Anträge auf ENAV stellen können.

Wir weisen daher darauf hin, dass **Anträge auf Energieabgabenvergütung für das Jahr 2012** aus Verjährungsgründen **bis spätestens 31. Dezember 2017** beim für Ihre Gemeinde zuständigen Finanzamt eingereicht werden müssen. Kommunale Dienstleistungsbetriebe, die Ansprüche geltend machen können sind u.a.:

- Wasserversorgungsanlagen
- Kindergärten
- Freizeitzentren
- Schwimmbäder
- Schilifte
- Alten- und Pflegeheime

Rückvergütet werden grundsätzlich jene Abgaben, die 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen, abzüglich eines Selbstbehaltes von EUR 400,--.

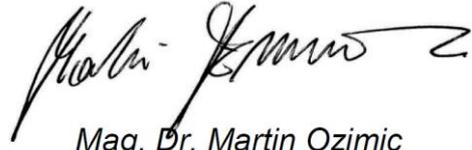
Für Produktionsbetriebe, wie etwa Kläranlagen oder Pumpwerke, besteht der Anspruch auf Energieabgabenvergütung unverändert weiter.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at